



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Sicherheits- und Justizdirektion  
Reichengasse 27, 1701 Freiburg

Sicherheits- und Justizdirektion SJD  
Direction de la sécurité et de la justice DSJ

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08  
www.fr.ch/sjd

Unser Zeichen: MR/ld  
T direkt:+41 26 305 14 03  
E-Mail: sjd@fr.ch

An die Vernehmlassungsadressaten  
gemäss beigelegter Liste

*Freiburg, 19. Februar 2020*

## **Vernehmlassung zum Vorentwurf des Ausführungsgesetzes und der Ausführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen**

Sehr geehrte Damen und Herren

In seiner Sitzung vom 18. Februar 2020 hat der Staatsrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Ausführungsgesetzes und der Ausführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen und den dazugehörigen erläuternden Bericht genehmigt.

Das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes (OBG; SR 314.1) und die neue Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats (OBV; SR 314.11) sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das neue OBG dehnt das Anwendungsgebiet des vereinfachten Verfahrens für Ordnungsbussen auf weitere geringfügige Widerhandlungen aus. Bisher konnten nur Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und gewisse Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121) mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Nun sind auch verschiedene andere Übertretungen mit Ordnungsbussen strafbar.

Der in Vernehmlassung geschickte Vorentwurf ist hauptsächlich formeller Natur, denn er bezeichnet bzw. bestätigt die Behörden, die für die Ordnungsbussen zuständig sind (Kantonspolizei, Gemeinden, Aufsichtspersonal des Amts für Wald und Natur, Amt für Bevölkerung und Migration). Zudem gilt es im Vorentwurf die kantonalen Ordnungsbussen zu streichen, die sich mit den neuen Ordnungsbussen des Bundes decken. Die kantonalen Ordnungsbussen werden im Rahmen dieses Vorentwurfs jedoch nicht vollständig überarbeitet.

Da sowohl gesetzliche als auch reglementarische Bestimmungen betroffen sind, werden die Änderungen nicht alle von derselben Behörde erlassen (Grosser Rat bzw. Staatsrat). Dennoch wurde aus Gründen der Kohärenz beschlossen, für alle vorzunehmenden Änderungen nur eine Vernehmlassung zu einem einzigen Vorentwurf durchzuführen. Der Genehmigungsprozess wird anschliessend aufgeteilt.

In der Beilage erhalten Sie nun den Vorentwurf des Gesetzes und der Verordnung und den erläuternden Bericht dazu. Die in Vernehmlassung gegebenen Dokumente und die Liste der Empfänger sind auch auf der Website der Staatskanzlei unter der Adresse [www.fr.ch/vernehmlassungen](http://www.fr.ch/vernehmlassungen) abrufbar.

Bitte nehmen Sie zum Vorentwurf formell Stellung und senden Sie Ihre Antwort **bis 3. Mai 2020** in elektronischer Form an die Adresse [sjd@fr.ch](mailto:sjd@fr.ch).

Besten Dank für Ihr Interesse an dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Maurice Ropraz  
Staatsrat



Beilagen erwähnt